

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 224/08 B

L 4 R 657/06 (Sächsisches LSG)
S 23 RJ 847/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt, das LSG sei zu Unrecht den Beweisanträgen auf Einholung zweier medizinischer Sachverständigengutachten nicht nachgekommen. Es ist bereits fraglich, ob es sich bei



den von dem Kläger genannten Anträgen um prozessordnungsgemäße Beweisanträge handelt. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Der Kläger trägt hierzu lediglich vor, zu den Fragen seiner Konzentrationsfähigkeit und des Ausmaßes seiner Rückenbeschwerden hätte jeweils ein neues Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Er hat aber nicht dargelegt, zu welchen Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte und dass diese Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sind. Nach der Beschwerdebegründung ist das Berufungsgericht auf "Beweisanträge zweier medizinischer Sachverständigengutachten" eingegangen, ohne dass jedoch deutlich wird, um welche Anträge es sich hierbei handelte und ob auch das Berufungsgericht insoweit von prozessordnungsgemäßen Beweisanträgen oder nicht nur von Beweisanregungen ausgegangen ist.

- 7 Aber selbst wenn aufgrund der Ausführungen des Berufungsgerichts die Aufrechterhaltung zweier Beweisanträge auf Einholung weiterer Gutachten unterstellt wird, hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG von seinem - des LSG - Standpunkt aus gehalten sehen musste, diese Gutachten einzuholen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*).
- 8 Den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen, aufgrund welcher konkreten Mängel der bisherigen Sachaufklärung das LSG gehalten gewesen sei, ein weiteres Gutachten zur Klärung seiner Konzentrationsfähigkeit einzuholen. Den vom Kläger wiedergegebenen Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils - auf welche das Berufungsgericht sich ausdrücklich bezieht - ist zu entnehmen, dass der Sachverständige Dr. P. keine Einschränkung der Konzentrationsfähigkeit beim Kläger festgestellt hat. Auch war dem Sachverständigen der Gebrauch der vom Kläger eingenommenen Schmerzmittel bekannt. Dieser Beurteilung, auf die sich das LSG für seine Entscheidung gestützt hat, setzt der Kläger lediglich seine eigene Beurteilung entgegen. Etwaige Widersprüche im Gutachten oder eine mangelhafte Tatsachenfeststellung, die zu einer fehlerhaften Beurteilung geführt haben könnte, zeigt der Kläger dagegen nicht auf.



- 9 Die soeben gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für den zweiten Beweisantrag, der wohl auf die Einholung eines orthopädischen Gutachtens gerichtet war. Auch in diesem Zusammenhang ist den Ausführungen des Klägers nicht hinreichend zu entnehmen, weshalb sich das LSG zur Einholung eines orthopädischen Gutachtens hätte gedrängt fühlen müssen. Der Kläger verweist insoweit auf einen Fragebogen sowie auf einen Bericht des Facharztes für Innere Medizin Dr. H. vom 20.7.2007. Für das Beschwerdegericht ist jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich aus diesen Unterlagen eine Verschlechterung des Zustandes der Wirbelsäule ergibt, weil weder der Inhalt dieser Unterlagen noch die vom Sachverständigen zu den Veränderungen der Wirbelsäule getroffenen Feststellungen wiedergegeben werden. Soweit nach dem Vorbringen des Klägers der Befund von Dr. H. eine degenerative Veränderung der Wirbelsäule belegt, sind bereits von dem Sachverständigen Dr. P. Rückenbeschwerden bei geringgradigen Veränderungen festgestellt und die daraus resultierenden Beschwerden der Beurteilung des Leistungsvermögens zugrunde gelegt worden. Auch geht aus den Angaben des Klägers zu dem Bericht von Dr. H. nicht hervor, wann dieser die vermeintliche Verschlechterung der Rückenbeschwerden festgestellt hat und wodurch diese Veränderungen im Vergleich zu den Feststellungen in dem Sachverständigengutachten gekennzeichnet sind. Zudem bleibt mangels näherer Angaben zu dem Bericht von Dr. H. und dem Fragebogen unklar, ob es sich bei der behaupteten Verschlechterung nicht lediglich um eine Interpretation handelt, die ohne objektivierten Hintergrund kein Anlass für eine weitere Begutachtung zu sein brauchte.
- 10 Soweit der Kläger meint, das LSG hätte die Fragen der Konzentrationsfähigkeit zumindest durch Anhörung des Sachverständigen (Dr. P.) klären müssen, so bedarf es hierzu keiner näheren Auseinandersetzung. Der Kläger behauptet bereits nicht, dem LSG ein dahingehendes Begehren unterbreitet zu haben.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

